

# Standortsspezifische Regelungen

## Standort Wesseling

**Diese Regelung enthält Informationen über die grundsätzlich gültigen Dokumente, welche für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen am Standort Wesseling (inkl. Betriebsstätte Bonn-Beuel) zu berücksichtigen sind.**

**Neben den unten genannten Dokumenten wird die Berücksichtigung von notwendigen Normen, Gesetzen, Vorschriften und Regeln in der jeweils aktuell gültigen Fassung vorausgesetzt.**

**Liegen die genannten Unterlagen dem Auftragnehmer nicht vor, so sind diese bei dem Ansprechpartner des Standortes anzufordern.**

**Am Standort Wesseling (inkl. Betriebsstätte Bonn-Beuel) sind folgende Dokumente bei der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen zu berücksichtigen:**

- **Hausordnung des Standortes (siehe folgende Seiten)**
- **Pflichten und Aufgaben von Auftragnehmern**
- **Allgemeine und gewerkespezifische Vertragsbedingungen**
- **Standortsspezifische Vorbemerkungen (gewerkespezifische Vorgaben und Vereinbarungen – wenn vorhanden)**
- **Standortvereinbarungen (z.B. FFM oder Schutzkonzepte inkl. mitgeltender Unterlagen)**

## Hausordnung WES / BN

Gültig ab 28.03.2024

Dok.-Nr. 0002496

Revisionsnr. 3

**Die Hausordnung des Evonik-Standort Wesseling sowie der Betriebsstätte Bonn-Beuel gibt grundlegende Regeln zu Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz vor. Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem Evonik-Standort Wesseling bzw. der Betriebsstätte Bonn-Beuel aufhalten.**

**Begründete Ausnahmen von den folgenden Vorgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Standortleitung.**

**Bei Nichtbeachtung und Nichteinhaltung kann ein Zutrittsverbot ausgesprochen werden.**

**Hinweis:** Die Betriebsstätte Bonn-Beuel ist im Folgenden immer auch gemeint, wenn von „Standort“ die Rede ist.

### **Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Standortes**

- Das Standortgelände darf nur mit einem gültigen personenbezogenen Werks- bzw. Besucherausweis betreten werden. Dieser darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust ist dem Werkschutz unverzüglich mitzuteilen.
- Der Ausweis ist grundsätzlich mitzuführen. Besucher müssen den Ausweis sichtbar tragen.
- Personen unter 12 Jahren haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Standortgelände.
- Das Betreten und Verlassen des Standortgeländes darf nur über die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge erfolgen.
- Genehmigten Kontrollen durch den Werkschutz beim Betreten oder Verlassen sowie in begründeten Fällen auch auf dem Standortgelände sind Folge zu leisten.
- Vor dem Betreten des Standortgeländes sind standortfremden Personen erste Sicherheitsinformationen bekannt zu machen. Mitarbeiter von Partnerfirmen sowie neue Mitarbeiter der am Standort angesiedelten Unternehmen müssen vor der Arbeitsaufnahme und danach regelmäßig wiederkehrend erfolgreich an einer Sicherheitsein- bzw. Sicherheitsunterweisung teilnehmen.
- Tiere, Alkohol, Rauschmittel und Waffen dürfen nicht auf das Standortgelände mitgeführt werden. (Ausnahme: befugte Dienstwaffenträger in Dienstausbung)
- Das Ein- und/oder Ausführen von Privatgütern sowie von Eigentum der Standortgesellschaften und Fremdfirmen ist zur Kontrolle beim Werkschutz anzuzeigen. (Ausgenommen hiervon sind personalisierte IT-Endgeräte bei Ausfuhr durch den jeweiligen Besitzer.) Außerhalb der beschriebenen Logistik- und Bestellvorgänge ist das Einbringen von Gefahrstoffen zuvor anzuzeigen und die Ausfuhr von Gefahrstoffen verboten.

## Hausordnung WES / BN

Dok.-Nr. 0002496

Revisionsnr. 3

Gültig ab 28.03.2024

- Während des Aufenthalts am Standort ist die in Teilbereichen vorgeschriebene Schutzausrüstung (Helm, Brille, Sicherheitsschuhe, ...) bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Personen dürfen sich grundsätzlich nur in Teilen des Standortes aufhalten, in die sie durch ihre Beschäftigung oder einen ausdrücklichen Auftrag geführt werden. Betriebsbereiche dürfen grundsätzlich erst nach Anmeldung in der jeweiligen Messwarte betreten werden.
- Der Zutritt und Aufenthalt auf dem Standortgelände **unter geringstem Einfluss von Drogen oder Alkohol ist grundsätzlich untersagt. Für Alkohol gilt die 0,0 Promille-Grenze, diese ist sinngemäß auf alle anderen Drogen anzuwenden.**
- Arbeitsschutzvorschriften und Erlaubnisregelungen müssen auf dem Standortgelände zu jeder Zeit eingehalten werden. Die in den standortweit gültigen Dokumenten beschriebenen Vereinbarungen sind zu beachten.
- Alle am Standort tätigen Personen sorgen für Ordnung und Sauberkeit in Ihrem Arbeitsbereich. Zusätzliche Verpflichtungen ergeben sich aus den Betreiber-/Verkehrssicherungspflichten sowie den am Standort vereinbarten Zuständigkeiten.
- Auf dem Standortgelände dürfen nur elektrische Geräte/Komponenten eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen, für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind und ein gültiges Prüfsiegel als Nachweis einer Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 aufweisen. Die Prüfung ist vor dem Einsatz auf dem Standortgelände eigenverantwortlich sicherzustellen.

## Verkehrsregelungen

- **Am** Standort sowie auf den zugehörigen Parkflächen **des** Standortes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausnahme: Der Schienenverkehr hat grundsätzlich Vorrang!
- Das Einbringen von Verkehrsmitteln und die Nutzung der internen und externen Parkflächen ist erlaubnispflichtig. Die Regeln der Parkordnung sind einzuhalten.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Abweichende Beschilderung bzw. entsprechende Sonderregelungen sind zu beachten.
- Gleiskörper inklusive des Lichtraumprofils sowie Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.
- Das Abstellen von Fahrzeugen **(inklusive Fahrrädern)** ist nur in entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Die Verkehrswegeführung ist zu befolgen. Fußgänger müssen die vorhandenen Gehwege und Fußgängerüberwege benutzen.

## Hausordnung WES / BN

Dok.-Nr. 0002496

Revisionsnr. 3

Gültig ab 28.03.2024

- Radfahrer müssen auf dem Standortgelände einen geeigneten Helm (Fahradhelm oder Industrieschutzhelm mit geschlossenem 4-Punkt Kinnriemen) tragen.
- Bei der aktiven Teilnahme am Verkehrsgeschehen ist die Nutzung von mobilen Endgeräten (z.B. Mobiltelefon, Smartphone, Tablet, usw.) untersagt. Dies gilt auch für sich fortbewegende Fußgänger sowie auf Fluren / in Treppenhäusern. (Ausnahme: WBD-/WKS-Einsatz bei Nutzung einer Freisprechanlage.)
- Das Befahren des Standortes mit Freizeit-Sportgeräten (z. B. Skate-/Kickboards, Inliner, Einräder, Roller, (E-)Scooter; etc.) ist verboten. Zusätzlich ist das Befahren mit Zweiradfahrzeugen jeder Art mit Verbrennungsmotor bzw. E-Antrieb (z. B. Motorrad, Mofa, Moped, Roller, S-Pedelecs etc.) verboten. Ausgenommen davon sind Fahrräder und E-Bikes.
- Das Fahren von Zweirädern bei winterlichen Straßenverhältnissen (z. B. Schnee, Schneematsch, Glatteis und Reifglätte) ist verboten.
- Das Tragen von Kopf-/Ohrhörern jeglicher Art ist bei der aktiven Teilnahme am Verkehrsgeschehen (gilt auch für Fußgänger sowie auf Fluren / in Treppenhäusern) verboten. (Ausnahme: Dienstlich angewiesene Nutzung z.B. bei Führungen)
- Absperrungen (z.B. durch Flatterbänder oder Pylonen) sind zwingend zu beachten und dürfen nicht überschritten werden.
- Cabrios dürfen nur mit geschlossenem Verdeck auf dem Standortgelände genutzt werden.

## Verhalten im Ereignisfall

- Alle Unfälle, ungewollte Stofffreisetzungen, Brände und kriminelle Handlungen sind den zuständigen Stellen umgehend zu melden. Falls vorhanden kann dies im Ereignisfall über Notrufknöpfe erfolgen.

Notrufnummer: Wesseling 2222 (intern), 02236 76 2222 (extern)

Bonn-Beuel 222 (intern); 0228 4002 222 (extern)

Werkschutz: Wesseling 3333 (intern), 02236 76 3333 (extern)

Bonn-Beuel 297 (intern), 02208 69 297 (extern)

- Bei Personenschaden ist der Werksärztliche Dienst aufzusuchen bzw. der Rettungswagen anzufordern.
- Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.
- Unbeteiligte wahren bei Ereignissen Distanz, um sich nicht selbst zu gefährden und den Einsatz nicht zu behindern. Absperrungen sind zu beachten.
- In Zeiten einer Pandemie sind die für den Standort festgelegten Vorsorge- und Schutzmaßnahmen ausnahmslos einzuhalten.

## Hausordnung WES / BN

Dok.-Nr. 0002496

Gültig ab 28.03.2024

Revisionsnr. 3

### Nicht gestattetes Verhalten

#### Alkohol-, Tabak- und Rauschmittelverbot

- Aus Sicherheitsgründen ist es grundsätzlich verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel auf das Standortgelände mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben.
- Rauchen ist auf dem Standortgelände grundsätzlich nicht gestattet und nur in den hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Raucherzonen/-räumen erlaubt. Die Verwendung einer E-Zigarette oder eines E-Verdampfers wird mit „Rauchen“ gleichgesetzt.

#### Fotografier- und Filmverbot

- Das Fotografieren und Filmen ist unabhängig vom Aufnahmegerät auf dem gesamten Standortgelände nur mit entsprechender Erlaubnis gestattet.

#### Feuerverbot und Explosionsschutz

- Offenes Feuer ist auf dem Standortgelände verboten und nur nach vorheriger Genehmigung unter Beachtung von Schutzvorschriften zulässig.
- Räumliche Verbote für die Verwendung von Mobiltelefonen und elektrischen Geräten sind zu beachten. In Ex-Zonen dürfen grundsätzlich nur Ex-geschützte Mobiltelefone und elektrische Geräte (z.B. Smartphones, Smart-Watches, Fitness-Tracker, usw.) mitgeführt und genutzt werden. Die Nutzung ist mit dem zuständigen Betriebsbereich abzustimmen.

#### Sonstige Verbote

- Die betriebliche Ordnung darf nicht gestört werden.
- Der Einsatz von Drohnen ist grundsätzlich verboten und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Standortleitung.
- Essen und Trinken ist an Arbeitsplätzen, an denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, verboten. Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu sich genommen werden.
- Es ist grundsätzlich verboten private E-Roller, E-Bikes, E-PKW oder sonstige privaten E-Fahrzeuge auf dem Standortgelände zu laden. (Ausnahme: ausgewiesene Ladesäulen für die entsprechenden E-Fahrzeuge)

#### Grundsätzlich nicht gestattet ist es

- Plakate oder Transparente anzubringen oder Wände zu beschriften (Ausnahme: dienstliche Zwecke im eigenen Betriebsbereich).
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen (Ausnahme: Information von eigenem Personal sowie Schulungszwecke).
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen.

## Hausordnung WES / BN

Dok.-Nr. 0002496

Gültig ab 28.03.2024

Revisionsnr. 3

- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten.
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen.
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Aktivitäten nach einschlägigen Gesetzen, z.B. Betriebsverfassungsgesetz sind hiervon nicht betroffen.

Gewerkschaftliche Aktivitäten sind in Absprache mit der Standortleitung erlaubt.

### **Wirksamkeit, Änderung und Ergänzungen**

Die Hausordnung wird für Unternehmen, die nicht zum Konzern der Evonik Industries AG gehören, wirksam durch Zustimmung ihrer zeichnungsberechtigten Vertreter. Eine zuvor erforderliche Abstimmung mit ihren Arbeitnehmervertretern obliegt den jeweiligen Unternehmen. Jedes Unternehmen kann Änderungen oder Ergänzungen verlangen, wenn sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert haben, die zur Akzeptanz dieser Hausordnung geführt haben. Die Standortleitung als Vertretung des Standortbetreibers und das eine Änderung verlangende Unternehmen werden sich in diesem Fall nach Kräften bemühen, eine Anpassung zu vereinbaren. Kann hierüber binnen sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, sind die beiden Parteien berechtigt, ein Schiedsverfahren gemäß den jeweils gültigen "Standortregeln" einzuleiten.